

Reiterverein Schutterwald e. V.
Fohlenweide 18
77746 Schutterwald

EINSTELLERVERTRAG

zwischen

dem Reiterverein Schutterwald e. V., Fohlenweide 18, 77746 Schutterwald

(nachstehend RVS)

und

(Vorname, Name)

(Straße, PLZ, Ort)

(nachstehend Einsteller)

§ 1

Für die Einstellung des Pferdes wird in dem Stallgebäude des Betriebes eine Box zur Nutzung überlassen.

Der RVS übernimmt die Fütterung des Pferdes/der Pferde (3 x täglich Kraftfutter und Heu), sowie die Versorgung der Box/Boxen mit Einstreu und das Ausmisten (1 x täglich ausmisten und abmisten am Abend). Ausmisten durch den Einsteller ist nicht erlaubt. Die Pflege des Pferdes/der Pferde wird vom Einsteller durchgeführt. Die Benutzung der Reitanlage ist dem Einsteller laut Anlagenordnung gestattet. Weidenutzung nach Absprache möglich. Die ausgehängte Stall- und Hallenordnung ist zu beachten.

Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:

- Nutzungsüberlassung gem. § 1 Abs. 1
- Fütterung 3x täglich Kraftfutter (Hafer und/oder Lambey Kraftfutter)
- Fütterung 3x täglich Heu
- 1x täglich ausmisten, abends abmisten, sowie das Einbringen von Einstreu (Späne oder Stroh)

Die Futtergabe kann nach Vereinbarung erhöht oder vermindert werden.

Die Pflege des Pferdes wird vom Einsteller durchgeführt

Die Benutzung der Reitanlage ist dem Einsteller laut Anlagenordnung gestattet.

Weidenutzung ist nach Absprache möglich. Der Einsteller haftet für sämtliche Schäden an der Koppel, sowie gegenüber Dritten.

Bestandteil dieses Vertrages ist auch die Betriebs- und Reitordnung in ihrer jeweils geltenden Form.

§ 2

Der Vertrag beginnt am **XX.XX.20XX**.

Während der Probezeit von sechs Monaten kann der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gekündigt werden. Im Übrigen gilt eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang der Kündigungserklärung an.

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Einsteller mit dem Pensionspreis für einen Monat im Rückstand ist.
- den Anweisungen des Vorstandes des Reiterverein Schutterwald e. V. oder einzelne Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt oder trotz Abmahnung oder ohne vorherige Abmahnung schwerwiegend verletzt werden.

Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut ist.

§ 3

Der monatliche Pensionspreis beträgt **500 EUR**.

Die monatliche Gebühr für die Nutzung der Führenanlage (optional) beträgt **25 EUR pro Pferd/Pony** (Stand 01.01.2025).

Der monatliche Pensionspreis (optional zzgl. Nutzung Führenanlage) ist jeweils im Voraus, spätestens bis zum dritten Werktag eines jeden Monats, auf das Konto des Reiterverein Schutterwald e. V. bei der Sparkasse Offenburg/Ortenau zu überweisen:

IBAN: DE08 6645 0050 0003 0011 96
BIC: SOLADES1OFG

Es ist empfehlenswert, einen Dauerauftrag zu erteilen.

Eine kurzzeitige Abwesenheit eines eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht. Bei längerer Abwesenheit kann anstelle des Pensionspreises eine Bereitstellungsgebühr von monatlich **200 EUR** entrichtet werden. Diese Bereitstellung beginnt zum 1. des folgenden Monats der Abwesenheit.

Ändern sich während der Vertragsdauer die Marktpreise für die Futtermittel, sowie Einstreu oder die Personalkosten bzw. sonstige betriebliche Nebenkosten, so verständigen sich die Parteien über eine angemessene Anpassung des Pensionspreises.

Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen. Auch kann der Einsteller kein Minderungs- oder Zurückhaltungsrecht ausüben.

Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Betrieb, eine Mahngebühr von 5,00 EUR für jede Mahnung und Verzugszinsen für die Wartezeit zu erheben.

§ 4

Der RVS oder von ihm angestellte oder beauftragte Personen verpflichten sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, auszumisten, sowie einzustreuen.

Krankheiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Einsteller zu melden.

Der RVS ist, wenn es erforderlich scheint, verpflichtet und berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Einstellers einen Tierarzt mit der Behandlung des Pferdes auf Kosten des Einstellers zu beauftragen. Der RVS unterrichtet den Einsteller von den getroffenen Maßnahmen. Entsprechendes gilt für die Beauftragung des Hufschmiedes.

§ 5

Der Einsteller verpflichtet sich, Auskünfte hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er garantiert dafür, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der RVS ist im Zweifelsfall berechtigt, hierfür ein tierärztliches Gutachten auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

Der Einsteller erklärt, dass das eingestellte Pferd in seinem Eigentum steht und nicht gepfändet oder verpfändet ist.

Bei Zahlungsverzug des Einstellers hat der RVS ein Vermieterpfandrecht an dem Pferd und den eingebrachten Sachen des Einstellers. Nach Ablauf von vier Wochen nach einer Verkaufsandrohung ist der RVS berechtigt, das Pfandrecht durch freihändige Veräußerung auszuüben. Eine Weitergabe des Pfandes ist ausgeschlossen.

§ 6

Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Stallbesitzers bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen. Genehmigte Veränderungen sind bei der Vertragsbeendigung auf Kosten des Einstellers wieder rückgängig zu machen.

§ 7

Der Einsteller haftet für Schäden, die an der Einrichtung des Stalles, der Reitanlage, sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit der Betreuung oder dem Reiten des Pferdes Beauftragten verursacht wurden.

§ 8

Für den RVS und seine Erfüllungsgehilfen besteht Versicherungsschutz im Rahmen der allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung. Der RVS haftet nicht, soweit Ansprüche nicht durch bestehende Versicherungen abgedeckt sind. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, über den Umfang der Versicherungen unterrichtet worden zu sein.

Von dem Haftungsausschluss sind solche Ansprüche ausgenommen, die vorsätzliche oder grob Fahrlässig durch eine Person verursacht werden, für die der RVS kraft Gesetzes haftet.

§ 9

Der Einsteller weist eine Reitpferde-Haftpflichtversicherung (Tierhalterhaftpflichtversicherung) für das eingestellte Pferd nach (eine Kopie des Versicherungsscheines ist diesem Vertrag beizulegen).

Der Einsteller hat dem RVS eine Kopie des Equidenpasses zu überlassen, da dieser bei einer Prüfung des Veterinäramtes dem Betrieb vorliegen muss (eine Kopie ist diesem Vertrag beizulegen).

§ 10

Das eingestellte Pferd darf während der Vertragsdauer nur von Mitgliedern des Reitverein Schutterwald e.V. geritten werden. Eine Weitervermietung des Pferdes oder der Box ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes des Reitverein Schutterwald e.V. zulässig.

Der Einsteller verpflichtet sich zur Teilnahme an den von den zuständigen Organen des Vereins festgelegten und für alle aktiven Mitglieder geltenden Arbeitseinsätzen (siehe Beitragsordnung).

Schlussbestimmungen:

Den Einstellungsvertrag habe ich/haben wir in der vorstehenden Form zu Kenntnis genommen.

Schutterwald, den _____

Reitverein Schutterwald e.V.

Einsteller